



Informationsdokument zur Erteilung einer Konzession

Stand: 2. Mai 2019

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

FN 208312t, HG Wien
UID-Nr.: ATU43773001

1 Wer braucht eine Konzession?

Grundsätzlich bedarf die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen für Dritte bis zu einem Gewicht von 50 g einer Konzession (§ 26 Postmarktgesetz (PMG)).

Ausnahmen von der Konzessionspflicht:

1. die ausschließlich abgehende, grenzüberschreitende Beförderung von Briefsendungen;
2. die Beförderung von Briefsendungen, die einer anderen Sendung beigelegt sind und ausschließlich deren Inhalt betreffen oder
3. die Beförderung von Briefsendungen in der Weise, dass einzelne nachgewiesene Sendungen im Interesse einer schnellen und zuverlässigen Beförderung auf dem Weg von der Absenderin oder vom Absender zur Empfängerin oder zum Empfänger ständig begleitet werden und die Begleitperson die Möglichkeit hat, jederzeit auf die einzelne Sendung zuzugreifen und die erforderlichen Dispositionen zu treffen (z.B. Kurier- und Botendienste);
4. die Beförderung von Direktwerbung, allerdings nur jene Direktwerbung, die als persönlich beanschriftete Sendung offen (unverpackt und unverschlossen) versendet wird, als solche klar erkennbar ist und neben dem Adressfeld keine weitere Individualisierung enthält.

2 Ablauf des Verfahrens

Es ist ein schriftlicher Antrag an die Post-Control-Kommission zu stellen (§§ 27 und 28 PMG).

Notwendige Unterlagen:

1. Antrag auf Erteilung einer Konzession
2. Erforderliche Angaben:
 - Art des Dienstes
 - Versorgungsgebiet
 - Nachweis der organisatorischen, finanziellen und technischen Voraussetzungen
3. Nachweise zur Leistungsfähigkeit
4. Bonitätsauskunft
5. Haftpflichtversicherung
6. Aktuelle Bilanz
7. Angaben über Anzahl der Arbeitnehmer und zur Verfügung stehende Produktionsmittel
8. Nachweise zur Zuverlässigkeit
 - Strafregisterauszug
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung (Finanzamt, Sozialversicherung)

Voraussetzungen:

- Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Fachkunde
- Einhaltung angemessener Arbeitsbedingungen (entsprechend KV)

Die Post-Control-Kommission hat binnen 6 Wochen nach Antragstellung (bzw. Vorlage der vollständigen Unterlagen) mit Bescheid zu entscheiden. Die Konzession kann Nebenbestimmungen enthalten (z.B. Zeitpunkt der Betriebsaufnahme).

Eine Liste der konzessionierten Postdiensteanbieter findet sich auf der Website der RTR GmbH unter https://www.rtr.at/de/post/diensteanzeige_konzession.

Zusätzlich zum Antrag auf Erteilung einer Konzession bedarf es auch immer der Anzeige eines Postdienstes (§ 24 und 25 PMG). Siehe hierzu das „Informationsdokument zum Anbieten von Postdiensten“ unter https://www.rtr.at/de/post/diensteanzeige_konzession.

3 Übertragung, Änderung und Erlöschen der Konzession

Eine Übertragung der Konzession ist nur nach vorheriger Zustimmung der Post-Control-Kommission zulässig. Änderungen der Konzession von Amts wegen erfolgen zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen; Änderungen der Konzession auf Antrag erfolgen, wenn die Erfüllung aufgrund geänderter Umstände nicht mehr zumutbar ist und der faire Wettbewerb nicht beeinträchtigt wird (§ 29 PMG).

Eine Konzession kann erlöschen durch (§ 30 PMG):

- Verzicht
- Widerruf
- Zeitablauf
- Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Konzessionsinhabers, nicht aber im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge

Eine Konzession ist zu widerrufen, wenn (§ 30 PMG):

- die Voraussetzungen für ihre Erteilung wegfallen;
- über das Vermögen des Konzessionsinhabers der Konkurs eröffnet wurde oder der Antrag auf Konkurseröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde.

Eine Konzession kann widerrufen werden, wenn der Konzessionsinhaber seine Pflichten (§ 30 PMG):

- gröblich verletzt;
- wiederholt verletzt;
- die Konzession durch mehr als ein Jahr hindurch nicht ausgeübt hat.

4 Pflichten für Konzessionäre (zusätzlich zu den Pflichten für Postdiensteanbieter)

Pflichten für Konzessionäre:

- Beitragsleistung zum Ausgleichsfonds (§ 14 Abs 2 PMG)
- Beitrag zur Finanzierung der Umrüstung der Hausbrieffachanlagen (§ 34 Abs 9 PMG)

Die Pflichten für Postdiensteanbieter sind hier abrufbar: https://www.rtr.at/de/post/diensteanzeige_konzession